

Satzung
des
Liquid Legal Institute e.V.

Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Liquid Legal Institute“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt mit Eintragung – dem Namen nach Absatz 1 nachgestellt – den Rechtsformzusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erforschung und Förderung von neuem Denken sowie von Technologien und sonstigen Innovationen im „Ökosystem Recht“ (d.h. der sogenannten Legal Transformation). Das „Ökosystem Recht“ umfasst insbesondere die Bereiche Rechtsentwicklung, Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 1. eigene kooperative Forschung und die Förderung fremder Forschungsprojekte im Bereich Legal Transformation, einschließlich der Grundlagenforschung zu einer sogenannten Common Legal Platform (d.h. einem von jedermann nutzbaren neutralen Raum, in dem rechtliche Inhalte zugänglich und nutzbar gemacht werden sowie Verträge verhandelt, abgeschlossen und verwaltet werden können),
 2. Initiierung, Organisation und Moderation eines Austauschs zwischen Unternehmen, aber auch mit sonstigen Rechtsanwendern und der Wissenschaft sowie nichtwirtschaftlichen Vereinigungen,
 3. eigene und die Förderung fremder Tagungen, Fachgespräche und sonstiger Informationsveranstaltungen sowie Stellungnahmen und sonstige Publikationen zum Thema Legal Transformation, einschließlich Legal Design Thinking,
 4. die Erstellung, Verwaltung und Weiterentwicklung eines Regelwerks für eine Common Legal Platform sowie die unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung an deren Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung.
- (3) Der Verein kann im Rahmen der Verwirklichung seines Zwecks
 1. unabhängig von den Beiträgen der Mitglieder projektbezogene Gelder oder sonstige Leistungen von Mitgliedern oder Dritten einwerben oder mit diesen Finanzierungsvereinbarungen hierüber abschließen sowie solche Gelder für die Finanzierung von Projekten verwenden,

2. Gesellschaften im In- oder Ausland gründen und sich an in- oder ausländischen Gesellschaften beteiligen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein verfolgt nicht die wirtschaftliche Förderung einzelner Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (8) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (9) Der Verein erbringt keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz.

§ 3 Grundsätze der Vereinsarbeit

- (1) Die Arbeit des Vereins erfolgt insbesondere in Form von themenbezogenen Arbeitsgruppen, die sich aus dem Kreis der Mitglieder zusammensetzen, und ergebnisbezogenen Projekten, die von den Arbeitsgruppen initiiert werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung und Aufhebung der Arbeitsgruppen. Auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder einer Arbeitsgruppe ernennt und entlässt der Vorstand den Leiter der Arbeitsgruppe, entscheidet über die Aufnahme und Beendigung bestimmter Projekte und ernennt und entlässt den Verantwortlichen für das jeweilige Projekt.
- (3) Der Vorstand berät in regelmäßigen Abständen mit den Leitern der Arbeitsgruppen und den Verantwortlichen für die Projekte.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Recht- oder Zweckmäßigkeit einer vom Vorstand nach Absatz 2 oder sonst in Bezug auf eine Arbeitsgruppe oder ein Projekt getroffene Entscheidung trifft der Aufsichtsrat auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern, des Leiters der Arbeitsgruppe oder des Verantwortlichen für das Projekt eine abschließende Entscheidung.
- (5) Im Übrigen werden die Grundsätze der Vereinsarbeit vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Wirtschaftsunternehmen, die nicht unter die Nummer 2 oder 3 fallen,
 2. Rechtsanwaltssozietäten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,

3. Unternehmen aus den Bereichen Legal Tech und Legal Process Outsourcing,
 4. öffentlich-rechtliche Stellen aus den Bereichen Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung,
 5. Hochschulen und Institute,
 6. sonstige juristische und natürliche Personen, von denen aufgrund ihres Zwecks oder ihrer Ziele bzw. aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer aktiven oder ehemaligen Tätigkeit eine den Vereinszweck fördernde Mitarbeit erwartet werden kann. Als juristische Personen im Sinne der Satzung gelten auch Gesellschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die, obwohl sie keine juristische Person sind, nach dem auf sie anwendbaren Recht Rechtsträger bezogen auf die Mitgliedschaft in einem Verein sein können.
- (2) Zur Bewerbung um die Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann vom Bewerber eine Begründung seines Antrags verlangen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen von Absatz 1 und in Abstimmung mit dem Vorstand Aufnahmekriterien festlegen, gemäß denen der Vorstand zu entscheiden hat. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine ablehnende Entscheidung zu begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung des Vereins und Annahmeerklärung des Bewerbers erworben. Beide Erklärungen müssen schriftlich erfolgen.
 - (4) Juristische Personen benennen bereits im Aufnahmeantrag eine natürliche Person, die sie im Verein vertreten soll (Vertreter). Der Vertreter muss auch in der Aufnahmeerklärung genannt sein; ein Wechsel des Vertreters ist schriftlich mitzuteilen. Der Vertreter kann einer anderen natürlichen Person, die Mitglied des Vertretungsorgans oder Mitarbeiter der juristischen Person ist, die Stellung als deren Vertreter zeitweise übertragen; die Übertragung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.
 - (5) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt mit Auflösung, Abwicklung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Austritt oder Ausschluss.
 - (6) Der Austritt kann, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate im Voraus schriftlich zu erklären, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Austritt vor.
 - (7) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder – unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes – wenn
 1. das Mitglied den Jahresbeitrag für ein Geschäftsjahr bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres auch nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen und Ankündigung des Ausschlusses nicht zahlt oder
 2. das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.

Gegenüber dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung. Die Berufung ist

schriftlich innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) nach Zugang der schriftlichen Ausschlussklärung an den Vorstand zu senden und mit einer Begründung zu versehen. Der Vorstand legt die Berufung unverzüglich dem Aufsichtsrat vor, welcher über die Berufung entscheidet. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist abschließend. Ein Ausschluss, der zum Verlust der Mitgliedschaft im Vorstand oder im Aufsichtsrat führt, kann abweichend von dem Vorstehenden nur mit Zustimmung des für die Abberufung aus dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat zuständigen Vereinsorgans erfolgen; diese Zustimmung bedarf der für die Abberufung aus dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat erforderlichen Mehrheit. Über einen Ausschluss ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

- (8) Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags für ein bei Austritt oder Ausschluss noch nicht abgelaufenes Geschäftsjahr.
- (9) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Zudem erlöschen alle Ämter, die eine Mitgliedschaft voraussetzen.
- (10) Der Vorstand hat ein Verzeichnis zu führen, in dem sämtliche Mitglieder unter Angabe der Art der Mitgliedschaft eingetragen sind. In dem Verzeichnis ist bei juristischen Personen auch der Name des Vertreters im Sinne von Absatz 4 einzutragen. Ausgeschiedene Mitglieder sind aus dem Verzeichnis zu löschen.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; dabei können unterschiedliche Beträge für natürliche Personen einerseits und juristische Personen andererseits festgesetzt werden. Bei juristischen Personen kann die Höhe des Beitrags auch in Abhängigkeit von der Rechtsform, der Mitarbeiterzahl, dem Umsatz und der Bilanzsumme oder einzelnen dieser Kriterien festgelegt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit einem Mitglied die Leistung nichtfinanzieller Beiträge zu vereinbaren und vorzusehen, dass der Wert des nichtfinanziellen Beitrags auf den Jahresbeitrag nach Absatz 1 angerechnet und dieser so vollständig oder teilweise durch den nichtfinanziellen Beitrag ersetzt wird.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Ehrenmitglieder aufnehmen. Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen oder aus anderen Bestimmungen der Satzung nichts anderes ergibt, stehen die Ehrenmitglieder den übrigen Mitgliedern gleich.
- (2) Ehrenmitglieder können natürliche Personen oder nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen sein, die sich in Bereichen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, besonders verdient gemacht haben, sich durch ihre Tätigkeit in diesen Bereichen

besonders auszeichnen oder deren Mitgliedschaft als Ehrenmitglied sonst geeignet ist, den Zweck des Vereins zu fördern.

- (3) Ehrenmitglieder haben bei Beschlüssen der Mitglieder, gleich ob diese innerhalb oder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge leisten.
- (5) Ehrenmitglieder können auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit aus dem Verein austreten.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. die Geschäftsführung,
 3. der Aufsichtsrat und
 4. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen, soweit diese lediglich beratende oder vorbereitende Funktion haben.
- (3) Der Aufsichtsrat kann insbesondere die Bildung eines Beirats beschließen, der unter anderem dazu dient, die Perspektive von Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung sowie Hochschulen einzubringen, und dessen Mitglieder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats benannt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand auf bis zu fünf Mitglieder zu erweitern. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche Person sein, die Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands, sein Stellvertreter und das weitere Vorstandsmitglied bzw. – im Fall einer Erweiterung nach Absatz 1 Satz 2 – die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat jeweils einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat kann im Wahlbeschluss eine abweichende Amtszeit bestimmen, die jedoch drei Jahre nicht überschreiten darf. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des Vorstands kann vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden. Der Wahlbeschluss und der Abberufungsbeschluss bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht für seine eigene Wahl in den Vorstand stimmen. Außer in den Fällen der Abberufung und der Niederlegung bleibt ein Mitglied des Vorstands auch

nach Ablauf seiner Amtszeit noch solange im Amt, bis die Amtszeit des Nachfolgers beginnt, längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Beginn der Amtszeit.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat zuständig ist. Er soll bei Entscheidungen, die von weitreichender Bedeutung für den Verein sind, eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einholen. Die folgenden Arten von Rechtsgeschäften darf der Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 2. Aufnahme von Krediten,
 3. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie die Gründung von Personen- oder Kapitalgesellschaften und von rechtsfähigen Stiftungen,
 4. Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Körperschaft,
 5. Einstellung von Mitarbeitern, soweit die an diese zu zahlenden Vergütungen insgesamt einen Betrag von EUR 10.000,00 im Kalenderjahr übersteigen,
 6. Abschluss von anderen als den in den Nummern 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäften, die Verpflichtungen des Vereins begründen, welche insgesamt einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigen, wobei eine Zusammenrechnung der Verpflichtungen aus mehreren voneinander unabhängigen Rechtsgeschäften nicht erfolgt,
 7. Abschluss von Vergleichs- oder Erlassverträgen mit gegenwärtigen oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss von sonstigen Verträgen mit gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern,

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu den in den Nummern 2 bis 6 genannten Rechtsgeschäften auch generell, insbesondere durch Zustimmung zu einem dem Aufsichtsrat vom Vorstand vorgelegten Jahresbudget, erteilen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands ist nach Eintragung des Vereins ins Vereinsregister nicht mit Wirkung gegen Dritte beschränkt.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, der der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die auf Anordnung des Vorsitzenden auch mittels einer Telefon- oder Videokonferenz oder -zuschaltung erfolgen können. Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, indem die Stimme oder Enthaltung mittels vom Vorsitzenden angeordneter schriftlicher oder elektronischer Kommunikationsform übermittelt wird. Ist der Vorsitzende verhindert, kann sein Stellvertreter die vorgenannten Anordnungen treffen. Über die

Beschlüsse des Vorstands hat der Vorsitzende oder – falls dieser verhindert ist – dessen Stellvertreter eine schriftliche Niederschrift zu erstellen.

- (7) Der Aufsichtsrat kann den Abschluss von Anstellungsverträgen mit einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands beschließen und entscheidet in einem solchen Fall auch über deren Inhalt. Im Anstellungsvertrag kann eine angemessene Vergütung für das betreffende Mitglied des Vorstands vorgesehen werden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Der Aufsichtsrat kann Angemessenheitskriterien festlegen, gemäß denen der Vorstand zu entscheiden hat.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen (Geschäftsführer), die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Der Vorstand kann auch eines seiner Mitglieder zu dem oder einem der Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins. In diesem Rahmen nimmt sie Aufgaben der laufenden Geschäftsführung wahr, insbesondere:
1. Buch-, Kassen- und Kontenführung,
 2. Personalverantwortung und -verwaltung,
 3. Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten,
 4. Vorbereitung und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins,
 5. Vorbereitung der Vorstandssitzungen, der Aufsichtsratssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie Unterstützung des Vorsitzenden des Vorstands und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Errichtung der nach der Satzung vorgesehenen Niederschriften.

Die Geschäftsführung kann sich auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands zu ihrer Unterstützung bei der Erledigung von Aufgaben der laufenden Geschäftsführung Dritter bedienen. Der Vorstand kann Aufgaben der laufenden Geschäftsführung jederzeit selbst wahrnehmen.

- (3) Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung an die Satzung, ein vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats verabschiedetes Jahresbudget sowie die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- (4) Im Rahmen des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung ist jeder Geschäftsführer, soweit er nicht Mitglied des Vorstands ist, besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Umfang dieser Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte beschränkt, die im Aufgabenbereich der Geschäftsführung liegen und jeweils einzeln betrachtet keine Verpflichtungen des Vereins begründen, die insgesamt einen Wert von EUR 1.000,00 übersteigen.

- (5) Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird vom Vorstand überwacht. Ist ein Mitglied des Vorstands zugleich Geschäftsführer, so steht ihm bei Entscheidungen des Vorstands, die die Geschäftsführer betreffen, kein Stimmrecht zu. Für wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen ist der Vorstand zuständig.
- (6) Der Vorstand kann den Abschluss von Anstellungsverträgen mit einzelnen oder allen Geschäftsführern beschließen und entscheidet in einem solchen Fall auch über deren Inhalt. Im Anstellungsvertrag kann eine angemessene Vergütung für den betreffenden Geschäftsführer vorgesehen werden. Die Geschäftsführer haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Aufsichtsrat auf bis zu neun Mitglieder zu erweitern. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Ein Vorstandsmitglied oder ein Geschäftsführer kann nicht zugleich Aufsichtsratsmitglied sein. Wird ein Aufsichtsratsmitglied in den Vorstand gewählt, so erlischt sein Amt als Aufsichtsratsmitglied, sobald sein Amt als Mitglied des Vorstands beginnt.
- (2) Der Aufsichtsrat soll so zusammengesetzt sein, dass in ihm sämtliche der drei in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Mitgliedergruppen repräsentiert sind. Eine Wahl darf nicht dazu führen, dass eine der fünf in § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Mitgliedergruppen durch zwei Drittel oder mehr der Aufsichtsratsmitglieder repräsentiert wird. Entscheidend ist jeweils der ausgeübte Beruf im Sinne von § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG der Aufsichtsratsmitglieder im Zeitpunkt des Wahlbeschlusses; übt ein Aufsichtsratsmitglied diesen in einer Mitgliedergruppe aus, so repräsentiert es diese Mitgliedergruppe.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für eine Amtszeit gewählt, die mit Beendigung der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Die Mitgliederversammlung kann im Wahlbeschluss eine abweichende Amtszeit bestimmen, die jedoch spätestens mit Beendigung der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei der Wahl jedes Aufsichtsratsmitglieds kann die Mitgliederversammlung für dieses zugleich ein Ersatzmitglied wählen, das, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen Mitglied des Aufsichtsrats wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ohne dass für dieses ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat nachfolgt, so kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger wählen, dessen Amtszeit mit Beendigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Der Wahlbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der noch im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Arbeit des Aufsichtsrats koordiniert und durch den der Aufsichtsrat vereinsintern handelt. Der Aufsichtsrat wählt aus

seiner Mitte zudem einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt, wenn dieser verhindert ist.

- (7) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand und die Führung der Geschäfte des Vereins zu überwachen. Dazu hält er mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung ab, in der der Vorstand und die Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und über für den Verein wesentliche Vorgänge berichten. Der Aufsichtsrat kann den Inhalt dieser Berichte konkretisieren und zudem vom Vorstand oder der Geschäftsführung jederzeit zusätzliche Berichte und Informationen anfordern, soweit er dies im Interesse des Vereins für geboten hält.
- (8) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Sitzung des Aufsichtsrats zusammen mit dem Vorstand statt, in der beide Organe die Grundsätze der Vereinsarbeit, die Pläne für die zukünftige Entwicklung des Vereins, das Jahresbudget für das nächste Kalenderjahr und die mittelfristige Finanzplanung abstimmen.
- (9) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; die Erklärung, sich der Stimme zu enthalten, zählt als Teilnahme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Beschluss der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die auf Anordnung des Vorsitzenden auch mittels einer Telefon- oder Videokonferenz oder -zuschaltung erfolgen können. Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, indem die Stimme oder Enthaltung mittels vom Vorsitzenden angeordneter schriftlicher oder elektronischer Kommunikationsform übermittelt wird. Ist der Vorsitzende verhindert, kann sein Stellvertreter die vorgenannten Anordnungen treffen. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats hat der Vorsitzende oder – falls dieser verhindert ist – dessen Stellvertreter eine schriftliche Niederschrift zu erstellen.
- (11) Das Amt als Mitglied des Aufsichtsrats wird nicht vergütet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn
 1. es der Vorstand oder der Aufsichtsrat zur Verfolgung des Zwecks des Vereins für erforderlich hält oder
 2. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 3. der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen mittels E-Mail einberufen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der

Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung sind der Name des Vereins, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung bekanntzumachen.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder einer anderen Großstadt mit mehr als 500.000 Einwohnern oder im Umkreis von 100 km um das Zentrum einer solchen Großstadt statt.
- (4) Der Vorstand kann in der Einberufung vorsehen, dass die Mitgliederversammlung mittels einer Telefon- oder Videokonferenz oder -zuschaltung erfolgt. In diesem Fall sind in der Einberufung – gegebenenfalls anstelle des Orts nach Absatz 3 – die erforderlichen Zugangsdaten anzugeben. In den Fällen von Absatz 1 Nummern 2 und 3 ist eine Telefon- oder Videokonferenz oder –zuschaltung nicht zulässig, soweit dem das Interesse des Vereins bzw. das Verlangen der Minderheit entgeht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder – falls dieser verhindert ist – von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann unter der Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Stellvertreters ein anderes anwesendes Mitglied zum Versammlungsleiter wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss, der, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Sollen in der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden, ist in der Einberufung der Gegenstand des Beschlusses zu bezeichnen. Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern und zur Wahl von Prüfern soll der Aufsichtsrat und zu allen anderen Beschlussgegenständen sollen Vorstand und Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung ausformulierte Beschlussvorschläge unterbreiten, die zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht werden.
- (7) Die nach dieser Satzung im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung liegenden Beschlüsse, die nicht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden müssen, können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn dem nicht der zehnte Teil der Mitglieder innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist schriftlich widerspricht. Das Recht zum Widerspruch steht dabei nur den stimmberechtigten Mitgliedern zu. Der Vorstand hat die Mitglieder mittels E-Mail zu informieren und darin die stimmberechtigten Mitglieder zur schriftlichen Stimmabgabe zu einem ausformulierten Beschlussvorschlag aufzufordern. Dabei hat er eine Frist für die Stimmabgabe von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen, wobei der Tag des Zugangs der Aufforderung und der Tag des Zugangs der abgegebenen Stimme nicht mitzurechnen sind. Kommt der Beschluss zustande, gilt als Tag der Beschlussfassung der letzte Tag der für die Stimmabgabe gesetzten Frist. § 32 Absatz 2 BGB, wonach auch ohne Versammlung der Mitglieder der Beschluss gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich im Sinne des § 126 BGB erklären, bleibt unberührt, wobei allerdings die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder genügt.
- (8) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder die bzw. deren Vertreter im Sinne von § 4 Absatz 4 an der Teilnahme verhindert sind, können teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren teilnehmende Vertreter im Sinne von § 4 Absatz 4 zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung und deren Nachweis gegenüber dem Verein haben schriftlich zu erfolgen. Ein teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied bzw. dessen Vertreter im Sinne von § 4 Absatz 4 kann jedoch für höchstens ein verhindertes stimmberechtigtes Mitglied

als Bevollmächtigter handeln. Ein Vertreter im Sinne von § 4 Absatz 4, der zugleich persönlich Mitglied ist, kann nicht zusätzlich für ein weiteres Mitglied als Bevollmächtigter handeln.

- (9) Über sämtliche Beschlüsse hat der Vorsitzende des Vorstands oder – falls dieser verhindert ist – dessen Stellvertreter eine Niederschrift zu erstellen, die der Schriftform im Sinne des § 126 BGB bedarf. Darin sind der Wortlaut des Beschlusses, die Anzahl der Ja- und der Nein-Stimmen sowie der Tag und die Art der Beschlussfassung anzugeben. Im Fall der Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung ist gegebenenfalls auch deren Ort anzugeben. Der Niederschrift sind eine Abschrift der Einberufung bzw. – bei Beschlüssen außerhalb einer Mitgliederversammlung – eine Abschrift der Aufforderung zur Stimmabgabe beizufügen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das gilt auch für eine Änderung der Absätze 2 bis 9 von § 2.
- (3) Zur Änderung von § 2 Absatz 1 und des darin bestimmten Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder erforderlich; eine zur Erreichung dieser Mehrheit erforderliche Zustimmung von nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern muss schriftlich erfolgen. Für die Erreichung der erforderlichen Zustimmungsmehrheit sind etwaige Zustimmungserklärungen von Ehrenmitgliedern unbeachtlich.

§ 13 Bekanntmachungen und sonstige Erklärungen

- (1) Bekanntmachungen und sonstige Erklärungen gegenüber den Mitgliedern erfolgen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, durch E-Mail.
- (2) Soweit die Satzung eine schriftliche Erklärung vorsieht, kann diese entweder durch Übermittlung einer Fotokopie bzw. von einem Scan der eigenhändig unterzeichneten Urkunde mittels E-Mail erfolgen oder durch die nachfolgend bestimmte elektronische Form ersetzt werden. Das gilt auch für die Erklärungen nach § 4 Absatz 3 und für Zustimmungserklärungen nach § 12 Absatz 3. Nutzbar ist eine elektronische Form, bei der eine bzw. beide Vertragsparteien im Rahmen eines vom Verein hierfür bestimmten Systems (z.B. DocuSign) ein Dokument oder mehrere gleichlautende Dokumente jeweils mit einer qualifizierten, einer fortgeschrittenen oder einer einfachen elektronischen Signatur versehen und übermitteln.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, an die ihm Bekanntmachungen und sonstige Erklärungen übermittelt werden können. Änderungen dieser Adresse sind unverzüglich mitzuteilen. Bekanntmachungen und sonstige Erklärungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie bei der dem Verein zuletzt mitgeteilten E-Mail-Adresse zugehen.

- (4) Bei Bekanntmachungen und Übermittlung sonstiger Erklärungen mittels E-Mail gilt der Tag der Absendung als Tag des Zugangs.

§ 14 Rechnungslegung, Rechenschaftsbericht

- (1) Der Vorstand erstellt für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und legt diese dem Aufsichtsrat und den Rechnungsprüfern zur Prüfung vor.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Rechnungsprüfer, die die für das laufende Geschäftsjahr zu erstellende Jahresrechnung prüfen und dem Aufsichtsrat über die Prüfung und das Ergebnis der Prüfung berichten. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zusammenzufassen. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstands, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- (3) Der Aufsichtsrat berichtet schriftlich an die ordentliche Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie über die Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, die schriftliche Zusammenfassung der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Prüfung sowie der schriftliche Bericht des Aufsichtsrats vorzulegen.
- (5) Der Vorstand und der Aufsichtsrat berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Dabei erläutert der Vorstand die Jahresrechnung und der Aufsichtsrat seinen schriftlichen Bericht.
- (6) Nach dem Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlungen und jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Zwischen den zwei Mitgliederversammlungen muss eine Frist von 30 Kalendertagen liegen.
- (2) Im letzten der beiden Beschlüsse nach Absatz 1 sind die Personen zu bestimmen, an die das Vermögen des Vereins fällt. Mitglieder des Vereins können in dieser Eigenschaft nicht als Anfallberechtigte bestimmt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 19. März 2018 errichtet, durch Beschlüsse mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder vom Mai 2018 und Dezember 2018 sowie zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2021 geändert.